

Satzung
über die Erhebung besonderer Wegebeiträge
in der Ortsgemeinde Bolanden
vom 10. September 1963

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05. Oktober 1954 - GVBl. S. 117 - Teil A) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bolanden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Unterhaltskosten von öffentlichen Straßen und Wegen, für die sie die Baulast trägt, einen besonderen Wegebeitrag.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Besondere Wegebeiträge werden nur erhoben, wenn eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Feld, Wald- oder Wirtschaftsweg im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt wird.
- (2) Eine außergewöhnliche Abnutzung liegt dann vor, wenn eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg ungewöhnlich viel schneller oder stärker abgenutzt wird, als dies bei Straßen und Wegen gleicher Art der Fall ist. Eine Abnutzung im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gilt nicht als außergewöhnliche Abnutzung.
- (3) Ein Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder mit einem gewerblichen Betrieb liegt dann vor, wenn die Fahrzeuge, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen, die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder zum Zwecke des Verkehrs mit einem gewerblichen Betrieb benutzen.
- (4) Zu den Unterhaltungskosten zählen alle Aufwendungen, die zur Instandsetzung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich sind.

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer der Grundstücke oder Inhaber der gewerblichen Betriebe (Unternehmen, Betriebsstätten) im Gemeindegebiet ist, im Zusammenhang mit denen die öffentliche Straße oder der öffentliche Weg außergewöhnlich abgenutzt wird, unabhängig davon, ob der Beitragsschuldner Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge ist, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen.
- (2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmer verpflichtet, die, ohne im Gemeindegebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, im Gemeinde-

gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (3) Sind nach Absatz 1 und 2 mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Unterhaltungskosten

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege, bei denen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen und für die besondere Wegebeiträge erhoben werden sollen, werden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November dieses Rechnungsjahres vom Gemeinderat festgestellt.
- (2) Wird eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Weg sowohl im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb oder mit der Ausbeutung von Grundstücken als auch im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken außergewöhnlich abgenutzt, so bestimmt der Gemeinderat, welcher Teil der Unterhaltungskosten (§ 2 Abs. 4) nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a und welcher Teil nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b verteilt wird.
- (3) Der Beschluß nach Absatz 1 wird mit einer Aufstellung der Unterhaltungskosten der einzelnen Straßen oder Wege (§ 2 Abs. 4) sowie einem Verzeichnis der Grundstücke und Unternehmen, deren Eigentümer oder Inhaber für die einzelnen Straßen oder Wege Beitragsschuldner sind, zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Einwendungen der Beitragsschuldner gegen den Beschluß sind bei der Gemeindeverwaltung vorzubringen und von dieser dem Gemeinderat bekanntzugeben. Sodann setzt der Gemeinderat endgültig die öffentlichen Straßen und Wege, die durch besondere Wegebeiträge zu erhebenden Kosten und den Kreis der Beitragsschuldner fest; er bestimmt auch, ob die Kosten in vollem Umfange oder nur teilweise durch besondere Wegebeiträge gedeckt werden.

§ 5

Bemessung

- (1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:
- a) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach dem Gesamtgewicht (Bruttogewicht) der Fahrzeuge, die im Monatsdurchschnitt über die nach § 4 festgesetzten Straßen oder Wege benutzt haben.
 - b) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken nach der Grundstücksfläche.
- (2) Die Gemeinde kann die Höhe des besonderen Wegebeitrags abweichend von Absatz 1 mit dem Beitragsschuldner vereinbaren.

§ 6

Beitragsbescheid

- (1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrags wird von der Gemeindeverwaltung durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid muß die Höhe und die Berechnung des Beitrags (§ 5) sowie die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Wegs, für deren Unterhaltung der Beitrag erhoben wird, enthalten.

§ 7

Fälligkeit

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Gemeindeverwaltung kann Ratenzahlung bewilligen.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner hat der Gemeindeverwaltung alle für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Gemeindeverwaltung bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag auf Grund einer Schätzung berechnet werden.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

- (1) Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen gemäß den §§ 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) sinngemäß in der jeweiligen Fassung das Steueranpassungsgesetz sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Fristen, Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschußfrist und Verfügungen (§§ 82 bis 96), über den Steueranspruch sowie über Erstattungs- und Vergütungsansprüche (§§ 97 bis 159) und über das Steuerstrafrecht und das Steuerstrafverfahren. Für Zustellungen gilt das Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung, für Rechtsbehelfe die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), für die Beitreibung das Landesgesetz über das Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Für die besonderen Wegebeiträge gelten ergänzend zum Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) sinngemäß.
- (3) Über die Niederschlagung, den Erlaß, die Erstattung oder die Anrechnung der besonderen Wegebeiträge aus Billigkeitsgründen (§§ 130 und 131 der Reichsabgabenordnung) entscheidet der Gemeinderat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1963 in Kraft.